

Prozessbeobachtung vor dem AG Lingen: Misshandlung von Geflüchteten

Anklage:

Die Angestellten eines Sicherheitsdienstes N. und D. sind angeklagt, am Abend des 20.12.15 um 21 Uhr gemeinschaftlich drei pakistanische Geflüchtete in der Notunterkunft des Gymnasiums Georgianum in Lingen eingesperrt und nacheinander körperlich misshandelt zu haben (Freiheitsberaubung, gefährliche Körperverletzung – § 239 StGB, §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB). Den ersten der drei sollen sie mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen haben, sodass diesem das Nasenbein brach. Der zweite soll mit Fäusten geschlagen und getreten worden sein. Bezüglich des dritten wird den Angeklagten vorgeworfen, ihn mit Faustschlägen gegen Kopf, Brust und Kehlkopf dem Bewusstseinsverlust nahegebracht zu haben. Die Angeklagten sollen dann Sanitäter*innen gerufen haben, die dem Geschädigten Sauerstoff verabreichten, woraufhin die Angeklagten ihn zurück in den Umkleideraum sperrten. Um 8 Uhr morgens wurden die Pakistanis aus dem versperrten Raum befreit. Ein Angeklagter bestreitet die Vorwürfe, der andere schweigt. 14 Zeugen sind geladen.

Angesetzte Verhandlungstage: 07.,14. und 17.02.2017, jeweils um 9 Uhr

Anmerkungen:

Das Protokoll ist eine sinngemäße, teilweise wortlautgetreue Wiedergabe der Verhandlungstage.

Wir halten in der Personenübersicht fest, ob Personen weiß oder (potentiell) von Rassismus betroffen (People/Person of Color/PoC) sind. Uns ist dabei bewusst, dass wir von außen Menschen benennen und diese Bezeichnung möglicherweise nicht der Selbstpositionierung der betreffenden Personen entspricht. Sofern uns die Selbstbezeichnung von Menschen bekannt ist, verwenden wir diese. Ansonsten geht es bei der von uns vorgenommenen Einordnung darum, wie Menschen gesellschaftlich gesehen werden.

Alle Personen aus dem Prozessbeobachtungsteam sind selbst weiß.

1. Verhandlungstag (Dienstag, 07.02.2017)

1. Prozesstag

1. Instanz

07.02.17

Beginn: 9:00 Uhr, tatsächlich 9:20 Uhr

Saal: Z16 Amtsgericht Lingen

Anwesende:

R: Amtsrichter Kienle (weiß)

StA: Staatsanwalt (weiß)

N: Angeklagter N. (PoC)

D: Angeklagter D. (weiß)

ZH: Verteidigerin von N. (weiß)

L: Verteidiger von D. (weiß)

Schöff*innen (weiß)

Aufbau des Saals / Sitzplatzbelegung:

Vorne von links: Protokollantin, Schöffin, Vorsitzender Richter, Schöffe

Links davon: Staatsanwalt

Rechte Seite: Verteidigerin ZH., Angeklagter N., Verteidiger L., Angeklagter D.

In der Mitte der Platz zur Zeugenanhörung.

Im Publikum, soweit unsere Kenntnis zu den Personen:

Presse (3 Vertreter*innen von RTL/VOX/NTV, 1 Vertreter*in von DLF, 2 Vertreter*innen vom NDR, 1 Fotografin, 2 Vertreter*innen der Lingener Tagespost), 4 Prozessbeobachter*innen vom AK Zu Recht, eine Prozessbeobachterin von RespAct Niedersachsen, 2 Schulpraktikant*innen, 2 Rechtanwaltsfachangestellte, 3-5 interessierte Bürger*innen (alle weiß)

Verhandlungsgeschehen:

Der erste Verhandlungstag beginnt aufgrund einer Verspätung von einem der beiden Strafverteidiger*innen 20 Minuten später.

Es ist sehr viel Presse anwesend und etwa 10 andere Zuschauer*innen. Die Pressevertreter*innen filmen und fotografieren die Angeklagten und werden vom Strafverteidiger L. darauf hingewiesen, die Aufnahmen zu verpixeln. Die Presse verlässt den Raum.

Der Richter eröffnet die Verhandlung.

Einige der Zeug*innen sind in den Akten nur mit Vornamen aufgeführt.

Ein Dolmetscher für Urdu und Punjabi wird vereidigt. Der Richter fragt, ob das die Sprache sei, die in Pakistan gesprochen werde. Er weist darauf hin, dass Namen wie M. H. für ihn sehr schwierig auszusprechen seien.

Zwei Zeugen (PoC) betreten den Saal durch eine der hinteren Türen. Der Richter fragt nach ihrer Identität und weist darauf hin, dass es sein könne, dass er Vor- und Nachnamen vertausche. Die Zeugen werden belehrt, während sie sich ihre Jacken ausziehen und an die Garderobe hängen. Die Zeugen werden gebeten den Saal zu verlassen, weil sie erst zu einem späteren Zeitpunkt vernommen werden sollen.

Der Richter fragt nach, ob die ersten drei Zeugen auf der Zeug*innenliste die Geschädigten seien. Er sagt, dass das mit den Vor- und Nachnamen ja auch ein kulturelles Problem sei, da es da unterschiedliche Regelungen gebe.

R. weist den Angeklagten D. daraufhin, dass er seine Jacke ausziehen könne, da der Prozess voraussichtlich länger als zwei Minuten dauern werde und ihm heiß werden könnte.

Die Personalien der Angeklagten werden aufgenommen.

Anschließend verliest der Staatsanwalt die Anklageschrift.

1. Vernehmung des Angeklagten N. (PoC)

Nur einer der Angeklagten (N.) will sich zur Sache einlassen.

Er sagt, die gesamte Anklageschrift sei Schwachsinn. ZH. weist ihn mit den Worten "Das war jetzt kein guter Anfang" zurecht und bittet ihn nochmal von vorne zu beginnen. N gibt an, am fraglichen Tag gegen 20 Uhr mit der Arbeit begonnen zu haben. Gegen 22 Uhr habe er gehört, dass drei Personen, die am Tag zuvor die "Hauptverdächtigen" einer Vergewaltigung gewesen seien, randaliert hätten. Er habe sich daraufhin einen von ihnen "geschnappt".

R. gibt zu Bedenken, dass Menschen ohne Aktenkenntnis dieser Aussage nicht folgen könnten. Er werde deswegen einige Fragen stellen.

N. lässt sich im Folgenden ein:

Er habe gemerkt, dass die Geschädigten alkoholisiert gewesen seien. Die Polizei sei da gewesen, weil es am Tag zuvor eine versuchte Vergewaltigung an einem Minderjährigen gegeben habe. Die Polizei sei dann aber wieder weggefahren. Der DRK-Chef habe darum gebeten, dass die drei Personen mitgenommen werden. Dies sei aber nicht geschehen. Deswegen sei angeordnet worden, sie in Räumlichkeiten im Nachbargebäude unterzubringen, damit es "keinen Krawall mehr im Camp" gäbe. Die Tagesschicht habe ein gewisser M. geführt.

Fragen/Antworten:

R. fragt nach dem genauen Namen des M. und wirft ein, mit den Nachnamen "sei es schwierig". N. bestätigt die Identität des M.

Der Sicherheitsdienst habe die drei alkoholisierten Geschädigten mit ihrem Gepäck gemeinsam mit drei bis vier weiteren Personen in eine kleine Umkleide mit Toilettenraum gebracht. Die Tür zum Gebäude sei von außen mit einem Chip zu öffnen. Da eine Frau im gleichen Gebäude untergebracht war, sollten die drei Geschädigten Abstand halten. Die Kommunikation mit den drei Geschädigten sei schwierig gewesen, da nur der M. sich mit den dreien verständigen konnte. Die Geschädigten hätten die Anweisung bekommen, verteilt im Raum zu sitzen um ihren Rausch "auszusitzen", sie hätten aber für die Nacht keine Decken o.Ä. erhalten. Am nächsten Morgen seien sie in einen Raum mit Matratzen, Decken, etc. gebracht worden.

ZH. wirft ein, dass die Geschädigten auch schon in der Nacht hätten abgeholt werden sollen. N. würde hier für etwas verantwortlich gemacht werden, wofür er nichts könne, er selbst habe ja schließlich keine Decken gehabt.

Ob die Tür zur Umkleide verschlossen wurde, wisse N. nicht. Er habe dann einen Schlüssel erhalten, um ab 22 Uhr jede Stunde einen Kontrollgang zu machen. Einmal habe er Krawall gehört. Die Tür sei schwierig zu öffnen gewesen. Er habe dann mit Hilfe des anderen Angeklagten die Person aus dem Raum geholt, die an Atemnot litt. Deswegen habe er Sanitäter*innen vom DRK gerufen. Diese hätten behauptet, der Geschädigte simuliere, "dass die sich gegenseitig geschlagen haben, dass die uns verarschen wollen". Er habe dann die Tür wieder abgeschlossen. Die Sanitäter*innen seien wieder weggefahren. Danach habe er ganz normal seine Rundgänge fortgesetzt, um auch nach der verletzten Person zu gucken. Seine Schicht sei bis 8 Uhr morgens gegangen. Erst bei seinem letzten Rundgang, um 7 Uhr, habe er erkannt, dass einer der drei Geschädigten eine gebrochene Nase hatte.

Er habe nur aushilfsweise im Camp in Lingen gearbeitet und "keinen Plan [gehabt], was weiter passieren sollte". Eine Verlegung der Geschädigten nach Bramsche, Meppen oder Solingen hätte am nächsten Tag stattfinden sollen. Der DRK betreibe das Heim, er arbeite nur beim Sicherheitsdienst und habe den Befehl bekommen, die drei Geschädigten in das separate Gebäude zu bringen. Ob er auch den Befehl erhalten habe, die Tür abzuschließen, wisse er nicht mehr. Der M. habe entschieden, dass die drei Geschädigten in den Umkleideraum gebracht werden sollten. Und auch sei es M. gewesen, der ihm den Schlüssel übergeben habe. Er wisse überdies sicher, dass man alle Türen mit Chip öffne.

L. bittet um eine kurze Pause, um einen Richter wegen eines anderen Prozesses anzurufen.

Nach 5 Minuten wird die Verhandlung fortgesetzt

Auf Nachfragen der ZH. gibt N. an, das Gebäude könne man ohne einen Chip verlassen. Ob die Umkleide mit einem Chip oder einem Schlüssel abschließbar sei, wisse er nicht mehr.

2. Zeuge A. (Geschädigter, PoC)

Zeuge A. wird in den Zeugenstand gerufen.

Sein Dolmetscher sitzt schräg links hinter ihm neben dem Staatsanwalt.

L. liest aus seinen Akten vor, dass die Polizei der Meinung sei, der Vorname des Zeugen sei L. R. befragt daraufhin den Zeugen eingehend nach seinen Vor- und Familiennamen. Der Zeuge gibt an, sein Nachname sei A.

L. bittet darum, dass der Zeuge sich zurücksetze, er wolle wenigstens sein Profil sehen können. R. kommt der Bitte nach und fordert den Zeugen auf, seinen Stuhl und Tisch einen Meter nach hinten zu verschieben. Daraufhin fragt er den Zeugen erneut nach seinem Nachnamen. Daraufhin fragt er, "was denn dann mit Mohammed Hussein sei", zwei Namen, die auch in der Akte vermerkt sind. Anschließend vergewissert sich R. noch einmal des richtigen Namens.

Der Zeuge gibt an, Landwirt in Pakistan gewesen und am 01.01.1986 geboren zu sein. R. guckt sich zu beiden Seiten um und fragt, ob der Zeuge das wisse, oder ob das nur so geführt werde. Der Dolmetscher übersetzt, dass der Zeuge es nicht wisse.

Daraufhin entbrennt ein Streit zwischen L. und R. darüber, wie genau der Dolmetscher zu übersetzen habe. ("Hat er gesagt, "Ich weiß es nicht" oder "Er weiß es nicht"? Ich verlange einen O-Ton". Es gehe ihm dabei nicht um grammatikalische Spielereien). Dieser Streit wird für den Zeugen nicht übersetzt.

R. wendet sich von dem Verteidiger L. ab und zurück zum Zeugen gewandt befragt er ihn mit lauter Stimme nach seinen weiteren Lebensumständen.

Der Zeuge wird gebeten, vom Abend des 20.12.2015 zu berichten:

Zur Essenszeit seien zwei Sicherheitsleute in die Mensa gekommen. Zwei der Geflüchteten hätten gefehlt. Die Sicherheitsleute hätten behauptet, ein Handy sei geklaut worden und draußen sei etwas passiert. Zudem sei Alkohol im Spiel gewesen. Beide seien die beiden zurück ins Camp gekommen und später seien alle drei in die Umkleide gebracht worden.

R. fragt aus Verständnisgründen nach. L. beschwert sich, da der R. einen Eigenbericht erbeten habe und nun schon die Befragung des Zeugen durch lenkende Fragen seinerseits durchführe. Dies verstoße gegen § 69 StPO. R. lacht, reagiert gelassen und bittet den Zeugen weiterzusprechen. Die Auseinandersetzung zwischen R. und L. wird für den Zeugen nicht übersetzt.

Der Zeuge berichtet weiter:

Die Sicherheitsleute hätten gesagt, sie wüssten, dass er vor drei, vier Tagen mit den beiden wegen des gestohlenen Handys Beschuldigten zusammen getrunken habe, deswegen würden sie ihn jetzt auch befragen. Er selbst sei an dem Abend nicht alkoholisiert gewesen. Die Sicherheitsleute hätten ihn nach der Befragung mit den anderen beiden Geschädigten in die Umkleide gesperrt. Die Tür sei von außen abgeschlossen worden, er habe versucht sie zu öffnen. Nach einer halben Stunde seien zwei andere Sicherheitsleute wiedergekommen und hätten ihn mitgenommen. Einer habe ihn an den Haaren gezogen und mit dem Hinterkopf gegen die Wand geschlagen, der andere habe daneben gestanden und zugesehen. Sie hätten aufgehört, als seine Nase nach einem Faustschlag zu bluten begann. Auf die Frage des R., ob er sagen könne, wer das gewesen sei, zeigt der Zeuge auf den Angeklagten N. Dann sei er in die Umkleide zurückgebracht worden und ein anderer der Geschädigten sei mitgenommen worden. In der Umkleide habe er sich auf den Boden gelegt. Dort habe er auch kurz geschlafen. Er könne sich nicht mehr darin erinnern, ob die Heizung an war und ob er gefroren habe. In der Nacht seien die Sicherheitsleute noch drei- bis viermal zur Umkleide gekommen. Genau habe er es aber nicht mitbekommen, da er zu schwer verletzt gewesen sei. Am nächsten Morgen sei er dann erst mit den beiden anderen in einen größeren Raum gebracht worden, der auch abgeschlossen wurde. Anschließend sei er ins Krankenhaus gekommen. Die Frage des R., ob die Ärzt*innen ihn überhaupt verstanden hätten, verneint der Zeuge. Sein Nasenbein sei schief, es sei gebrochen gewesen, aber nicht operiert worden. Er sei schon zweimal beim Arzt deswegen gewesen, dieser habe aber nur gesagt, er würde operiert werden, sobald die Genehmigung dafür da sei. Dies sei bis heute nicht passiert.

Der Zeuge gibt an, Schmerzen an der Nase zu haben und bittet um eine Behandlung.

Fragen/Antworten:

Der StA fragt, ob der Zeuge die Sanitäter gesehen habe. L. gibt zu bedenken, dass es auf der Sprache des Zeugen vielleicht das Wort "Sanitäter" nicht gebe. Er würde es "Behandler" nennen.

R. sagt, er wisse nicht, ob es "in der Sprache, die in Pakistan gesprochen wird" überhaupt einen Unterschied zwischen Behandelnden und Sanitätern gebe. Der StA erkundigt sich zudem nach den anderen beiden Geschädigten und bezeichnet sie als "Kumpels". [L. geht später noch einmal darauf ein.]

L. fragt nach den Details des nächtlichen Geschehens. Er möchte erneut wissen, wer geschlagen habe. A. antwortet, dass N. derjenige sei, der geschlagen habe und dass D. dabei gewesen sei. Auf die Frage, was er von dem weiteren Geschehensablauf mitbekommen habe, antwortet er, dass er Schreie gehört habe, dass der zweite zurückgebracht wurde und der dritte gleich wieder mitgenommen worden sei. Im Anschluss sei die Tür wieder geschlossen worden. Die beiden anderen Geschädigten hätten erzählt, geschlagen worden zu sein. Einer habe von Atemproblemen und einer Behandlung berichtet.

R. fragt, wie es A. heute gehe. A. antwortet, dass es ihm gut gehe, nur seiner Nase nicht. Er bittet erneut um eine Behandlung. Bisher sei niemand wegen einer Entschädigung oder Entschuldigung auf ihn zugekommen.

ZH. weist auf eine unterschiedliche Aussage hinsichtlich des Schlagens in der polizeilichen Vernehmungsakte hin. Danach habe der Angeklagte den Geschädigten nicht von hinten gegen die Wand, sondern mit der Faust auf die Nase geschlagen. Der Zeuge sagt aus, dass die Aussage vor Gericht richtig sei.

L. fragt den Zeugen, ob die anderen beiden Geschädigten tatsächlich seine "Kumpels" seien und wo er sie kennengelernt habe. Der Dolmetscher erklärt, dass er das Wort Kumpels nicht wortgetreu übersetzen könne. L. lacht und sagt, das glaube er. Er fragt dann, ob die anderen zwei Geschädigten, Freunde des Zeugen seien. Sie seien ja schließlich zusammen nach Deutschland gekommen. Der Zeuge sagt, er sei nur mit einem der beiden anderen Geschädigten zusammen nach Deutschland gekommen, den anderen habe er erst im Camp in Lingen kennengelernt. Sie seien aber keine Freunde. L. weist daraufhin, dass die Angaben, die bei der Polizei gemacht wurden, dazu im Widerspruch stünden. So sei angegeben worden, dass sie sich noch nicht gekannt hätten.

Im Anschluss erkundigt sich L. danach, ob der Zeuge sich an den Dolmetscher bei der polizeilichen Vernehmung erinnere. Er gehe davon aus, dass sich der Zeuge mit der Polizei nicht verständigen konnte. Er fragt sodann nach, ob der Zeuge einen Dialekt spreche und was seine Muttersprache sei. Der Dolmetscher erklärt, in Pakistan würden Urdu und Punjabi gesprochen. Er spreche mit dem Zeugen auf Urdu. Der Zeuge gibt an, Punjabi sei seine Muttersprache. Urdu habe er acht Jahre lang in der Schule gelernt. Der Dolmetscher fragt aus Verständnisgründen zweimal etwas auf Urdu nach. L. moniert dies und verlangt eine Übersetzung. R. schüttelt den Kopf.

Der Zeuge wird entlassen.

Die Verhandlung wird für fünf Minuten unterbrochen.

3. Zeugin M. (Geflüchtete, die auch in der Iso-Station untergebracht war, PoC)

Als nächstes wird die Zeugin M. in den Zeugenstand gerufen. Ihre Dolmetscherin setzt sich gleich neben sie in den Zeugenstand.

R. belehrt die Zeugin und bittet die Dolmetscherin lachend zu übersetzen, da Frau M. ihn leider nicht verstehe. Er stellt Fragen zur Person und bittet sodann um einen Bericht zum Geschehen in der Nacht vom 20.12.2015.

Die Zeugin erklärt:

Sie habe damals gerade entbunden und sei deswegen mit ihrem Baby in das separate Gebäude verlegt worden. An dem Abend habe sie draußen Schritte gehört. Sie habe dann aus der Tür geguckt und habe von den Sicherheitsleuten gesagt bekommen, sie solle keine Angst haben, da die Männer nur für eine Nacht in dem Gebäude untergebracht und am nächsten Tag wieder fortgebracht würden. In der Nacht sei es ganz leise gewesen. Abends würden die Türen abgeschlossen werden und sie habe keinen Schlüssel gehabt.

Keine weiteren Fragen.

Die Zeugin wird entlassen.

4. Zeuge Bu. (PoC)

Zeuge Bu. wird irrtümlich in den Zeugenstand gerufen, aber gleich wieder entlassen. Die Vernehmung wird vertagt.

5. Zeuge SP. (Praktikant am Gericht, weiß)

Anschließend wird ein Praktikant am Gericht, der Schüler am Gymnasium Georgianum ist, in der die Geschädigten untergebracht waren, in den Zeugenstand gerufen.

Er gibt an, die Außentüren des Gebäudes seien mit einem Chip zu öffnen, die Türen im Inneren jedoch mit einem Schlüssel.

Der Zeuge wird entlassen und nimmt wieder im Publikumsraum Platz, von wo aus er den gesamten Prozess verfolgt.

6. Zeuge SM. (Geschädigter, PoC)

Als nächstes wird der Zeuge SM. in den Zeugenstand gerufen.

Er wird nach seinem genauen Namen befragt. R. stellt fest, dass es sich nicht um den Zeugen handelt, den er rufen wollte, er habe sich mit dem Namen vertan. Allgemeines Gelächter, auch im Publikumsraum. Der Zeuge wird wieder entlassen.

Ein Zeuge mit einem ähnlichen Namen wird in den Zeugenstand gerufen und nach seinem Nachnamen gefragt.

Der Dolmetscher sagt, es sei kompliziert, er habe einen Nachnamen und drei Vornamen. R. meint dazu, so kompliziert sei das gar nicht, im Emsland machten das auch viele so. Allgemeines Gelächter im Publikum.

Der Zeuge gibt an, er sei Schweißer. Es kommt zu einem Missverständnis, weil L. "Schweizer" versteht und erläutert, diesen Beruf -eine Art Hausmeister in der Kirche - gebe es ja auch, er habe aber nicht gedacht, dass der Zeuge diesen ausübe.

Der Zeuge berichtet, er sei an dem Abend betrunken ins Camp zurückgekehrt. Dort sei er nach dem abhandengekommenen Handy gefragt worden, der Geschädigte A. sei dann dazugerufen worden, obwohl er bei dem fraglichen Vorfall gar nicht dabei gewesen sei. Die Frage, "ob er sich als betrunken bezeichnen würde, als er zurück zum Camp kam", verneint er. Er sei mit den anderen in die Umkleide gebracht worden. Dort habe es eine Bank und eine Toilette gegeben, genauer könne er den Raum nicht beschreiben, er sei sehr ängstlich gewesen. Er sei später aus dem Raum von den Sicherheitsleuten geholt worden. Diese hätten ihn "wie einen Fußball hin- und hergespielt" und geschlagen, bis er ohnmächtig wurde. Dabei habe D. ihn geschubst und N. habe geschlagen. Als er gefragt wird, ob er den Arzt verstanden habe und ob es sich bei der Person, um einen Sanitäter oder einen Arzt gehandelt habe, versteht der Zeuge die Frage nicht. R. lacht, macht eine wegwerfende Handbewegung und sagt, es sei auch nicht so wichtig und er wisse schon, wen der Zeuge meine. Dies wird dem Zeugen nicht übersetzt.

Im Folgenden fragt R. den Geschädigten, wie es ihm heute gehe. SM. antwortet, dass er immer noch Albträume habe.

Fragen/Antworten:

ZH. liest die in der Polizeiakte vom Zeugen angegebenen Körpergrößen der Täter vor. Sie schlägt vor, die Angeklagten könnten sich hinstellen, um zu zeigen, dass sie diesen Körpergrößen nicht entsprechen. N. steht auf, D. weigert sich auf Anweisung des L. Einer der Schöff*innen schüttelt den Kopf. L. sagt sehr laut/schreit, er wolle wissen, warum der Schöffe den Kopf geschüttelt habe. Sein Mandant werde vom nemo-tenetur-Grundsatz geschützt (d.h. dem Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen) und habe keine Verpflichtung aufzustehen. Er fordere einen unvoreingenommenen Schöffen. R. nimmt den Schöffen als Laie in Schutz. R. und L. diskutieren sehr laut miteinander. Um seinen Worten Ausdruck zu verleihen, stampft L. mit dem Fuß auf den Boden. Das Geschehen wird für den Zeugen nicht übersetzt.

L. setzt daraufhin die Befragung des Zeugen fort. Er befragt ihn bezüglich der Vorkommnisse vor der Nacht im Camp. Die Geschädigten hätten Alkohol unter einer Brücke in der Nähe der Unterkunft getrunken. L. fragt, ob ein minderjähriger Afghane dabeigewesen sei. Er fragt zudem, ob der Zeuge dem Minderjährigen Alkohol gegeben habe. R. weist darauf hin, dass der Zeuge sich nicht selbst belasten muss. L. befragt den Zeugen weiter zu der Situation unter der Brücke und spricht dabei in der dritten Person Singular von ihm, richtet also die Fragen direkt an den Dolmetscher.

Dann wird er zur Anwesenheit der Polizei im Camp gefragt. Als sie von der Brücke zurück ins Camp gekommen seien, sei keine Polizei anwesend gewesen. Das Personal habe nur mit der Polizei gedroht. Später sei dann die Polizei gekommen. L. sagt, dass laut der Polizeiakte, die Polizei gemeinsam mit den Sicherheitsleuten im Büro des Camps gewesen sei. SM. könne hierzu keine klare Aussage machen, er wisse nicht, ob die Personen im Büro von der Polizei gewesen seien.

Er fragt den Zeugen, warum er bei der Polizei geweint habe.

In diesem Zeitpunkt müssen wir die Verhandlung verlassen.

2. Verhandlungstag (Dienstag, 14.02.2017)

2. Prozesstag

1. Instanz

14.02.17

Beginn: 9:00 Uhr, tatsächlich 9:03

Saal: Z16 Amtsgericht Lingen

Vor dem Saal/ vor Beginn der Verhandlung:

Ankunft 8:30 Uhr, nach und nach treten die Zeug*innen, Zuschauer*innen, der Richter, der Staatsanwalt, die Anwalt*innen und Schöff*innen sowie Presse in den Saal. Es waren zwei Pressevertreter*innen der NOZ anwesend. Auch ein Prozessbeobachter der Polizei kam zu der Verhandlung.

Die Zeugin B. begrüßt auf dem Flur vor der Verhandlung die Angeklagten N. und den Zeugen W. und spricht sehr vertraut mit ihnen über private Verhältnisse.

Aufbau des Saals / Sitzplatzbelegung:

Vorne von links: Protokollantin, Schöffin, Vorsitzender Richter, Schöffe

Links davon: Staatsanwalt

Rechte Seite: Verteidigerin ZH., Angeklagter N., Verteidiger L., Angeklagter D.

In der Mitte der Platz zur Zeugenanhörung.

Im Publikum, soweit unsere Kenntnis zu den Personen: Zwei Praktikant*innen
Prozessbeobachter der Polizei, Prozessbeobachter des Amtsgerichts, Journalist Willfried
Roggendorf, eine Person von der Gruppe Grenzenlos Lingen und der Verfasser dieses
Protokolls (alle weiß)

Verhandlungseröffnung: Der Vorsitzende Richter eröffnet die Verhandlung.

Beweisaufnahme:

1. Zeuge W. (Angestellter der Sicherheitsfirma, weiß)

Der Zeuge W. wird in den Saal gerufen.

W. sei ebenso wie die Angeklagten in der Sicherheitsfirma angestellt. Er sei auch in der Notunterkunft Gymnasium Georgianum eingesetzt worden. W räumt ein, dass er zum Tatzeitpunkt am 20.12.2015 nichts sagen kann. Er habe eine Nachtschicht ab dem 21.12. gehabt. Bei der Schichtübergabe habe er erfahren, dass Personen in der Isolierstation seien. Drei Personen aus Pakistan wurden in der als Isolationsraum eingesetzten Umkleidekabine untergebracht. Um 21 Uhr habe seine Nachtschicht begonnen. Sein Schichtführer sei an dem Tag M. gewesen. W. erzählt, dass ständig Personen im Isolationsraum seien. Die drei Menschen aus Pakistan seien zu dem Zeitpunkt, als er sie gesehen habe, nicht eingesperrt gewesen. Seine Nachtschicht sei vom 21.12. bis zum 22.12. gegangen. Bei der Umkleidetür handele es sich um eine Fluchttür. Diese sei von innen zu öffnen, von außen jedoch nur mit einem Schlüssel. Er habe in Erinnerung, dass nur eine Person ersichtlich verletzt gewesen sei. Es sei an ihn herangetragen worden, dass die Geschädigten am Vorabend getrunken hätten, im Verdacht standen einem Minderjährigen das Handy geklaut zu haben und diesem gegenüber sexuell übergriffig geworden zu sein.

Fragen/Antworten:

Auf die erneute Nachfrage vom StA zum Verständnis, ab welchem Zeitpunkt W. Dienst hatte, antwortet W. mit dem 21.12. Keine weiteren Nachfragen. Der Zeuge wird entlassen.

2. Zeugin B. (Sanitäterin, weiß)

Die Zeugin B. wird in den Saal gerufen.

Sie beginnt ihre Aussage damit, dass sie vor einem Jahr schon mal eine Aussage zu diesem Fall getätigt habe. B. arbeitete im Zeitraum der Tat als Sanitäterin vom DRK zur medizinischen und pflegerischen Versorgung für die untergebrachten Geflüchteten. Sie erzählt, dass es um die drei Geflüchteten ginge, die etwas gemacht hätten. Allerdings

wüsste sie keine Namen und Daten. Ihre Frühschicht habe am 20.12.15 um 7 Uhr morgens begonnen. Sie sei zu Schichtbeginn von den Securities in die Iso-Station gebeten worden. Dort sollten sich drei verletzte Geflüchtete befinden. Zu dem Zeitpunkt habe B. Dienst mit M. gehabt. Als sie in dem Raum gekommen sei, hätten drei Geflüchtete auf dem Boden des Raumes gelegen. Ein Geschädigter habe für zwei Stunden ins Krankenhaus gemusst, um behandelt zu werden. Die anderen zwei hätten keine äußeren Verletzungen gehabt. Sie habe die anderen beiden mit Schmerzmitteln und Kühlakkus behandelt. Sie habe noch in Erinnerung, dass die Geschädigten kurz nach dem Vorfall ihre Unterkunft wechseln mussten, wohl nach Meppen oder Bramsche. Sie habe sich nicht über Sprache mit den Geschädigten verständigen können, sondern nur mit Händen und Füßen kommuniziert. B. könne sich aber erinnern, dass die Securities der Tageschicht sich mit den Geschädigten verständigen konnten.

B. gibt wieder, was sie zum Zeitpunkt ihres Dienstes über die drei Geflüchteten erzählt bekommen habe: Die Männer hätten sich gegenseitig auf die Nase gehauen; sich an einem Kind vergriffen und sich deswegen in der Iso-Station gehauen, weil sie sich untereinander jeweils die Schuld gegeben hätten.

Laut B. war die Tür so verschlossen, dass sie, wenn sie aus der Isostation herausgingen, nicht wieder hereinkommen konnten. Auch die Außentür des Gebäudes sei nur von innen ohne Schlüssel zu öffnen gewesen.

Fragen/Antworten:

Auf Nachfrage des StA erwidert B., dass sie nicht unmittelbar nach Schichtbeginn (7 Uhr) in die Umkleide gegangen sei. Die Pfleger hätten den drei Geschädigten Frühstück in die Umkleide gebracht, sie sei sich diesbezüglich aber nicht 100% sicher.

Auf Nachfrage von ZH. ob B. sich denn wirklich sicher sei, um kurz nach 7 Uhr in die Umkleide gekommen zu sein - denn bei der polizeilichen Ermittlung habe B. von 10-10:30 Uhr gesprochen - meint B., es sei früher gewesen.

Auf Nachfrage von L. gibt B. an, dass sie mit den Securities E. und M. in die Umkleide gegangen sei. Sie wisse aber nicht, ob die Leitung der Unterkunft zu dem Zeitpunkt von dem Vorfall wusste.

Die Zeugin B wird entlassen.

3. Zeuge D. (Security in der Unterkunft, PoC)

Der Zeuge D. wird in den Saal gerufen. Dieser ist zu dem Zeitpunkt nicht da.

Weiter wird versucht einen anderen Zeugen in den Saal zu rufen. Einer von denen kann nur in Begleitung eines Dolmetschers vernommen werden. Es wurde nicht ersichtlich, ob nun Zeuge oder Dolmetscher fehlte.

9:30 Uhr: Aufgrund nicht anwesender Zeugen pausiert R die Verhandlung bis 9:40 Uhr.

9:40 Uhr: R eröffnet nach der Unterbrechung wieder die Verhandlung. Der Zeuge D. wird in den Saal gerufen. Der Zeuge erscheint nicht. R ist sichtlich gestresst.

Nach wenigen Minuten erscheint Zeuge D. nun doch im Saal.

D. räumt ein, er wisse um den Anlass Bescheid und verweist auf seine Aussage bei der Polizei. D. erzählt, dass er das Frühstück in den Quarantäne-Raum bringen musste, weil

ein Pakistaner Ärger gemacht habe. Nun habe D. die Tür aufgeschlossen. Der Raum soll eine Schiedsrichterkabine gewesen sein. D. erinnert sich, dass eine Person die Nase verletzt hatte, die anderen hätten nur Schrammen gehabt. D's Frühschicht habe um 9:00 Uhr morgens begonnen. Der Vorfall sei am Abend vorher passiert. Die Sanitäter*innen vom DRK seien nicht mit in die Umkleide gekommen. In der Isolier-Station hätten sich insgesamt 4 Personen in den Quarantäne-Räumen befunden. Die drei Geflüchteten aus Pakistan in einem Raum, eine geflüchtete Frau mit ansteckender Krankheit in einem anderen Raum. Er habe die drei Pakistanis aus einer Art Besenkammer ohne Matratzen rausgeholt hat und in einen anderen Raum (wahrscheinlich Umkleide/ Schiedsrichter-raum) gebracht. Der kleine Raum sei verschlossen gewesen. Er habe die drei Geflüchteten aus Empathie in einen größeren Raum mit Matratzen gebracht. Ein Pakistani habe einen Kratzer am Hals gehabt (Verweis auf Polizeifoto). Der Eingangsbereich sei mit einem Chip-System verschlossen und von außen zu öffnen gewesen. Die Tür des Raumes sei mit einem Schlüssel zu öffnen. Von der Ursache der Verletzungen könne D. nichts berichten. Er wüsste nur, dass die Geflüchteten einen Minderjährigen abgefüllt haben sollen. Er habe sich mit den Geschädigten minimal auf Türkisch verständigen können. Er glaube, dass die Drei vielleicht auf der Durchreise in der Türkei waren und dort Bruchstücke der Sprache lernten.

Fragen/Antworten:

Auf Nachfrage des StA erwidert D., dass er und M. den Auftrag hatten, den drei Pakistanis Frühstück zu bringen. Dafür hätten sie sich den Chip geholt und die Drei aus dem kleinen Raum geholt (welcher nicht mit Chip zu öffnen war). Er wüsste, dass diese Unterbringung in dem kleinen Raum nicht rechtens war und habe die Drei mit Zigaretten, Decken und ihren Handys versorgt. D. betont, dass er den Geschädigten aus einem menschlichen Aspekt geholfen habe. Er ist der Ansicht, es handele sich um ein Einsperren der Personen. Sein Kollege M. habe zu ihm gesagt, dass dies eine Anordnung des DRK war.

[Anmerkung: Angeklagter N. ist sichtlich nervös und reibt sich die Hände.]

ZH merkt an, dass die Polizei mehr äußerliche Verletzungen, entgegen D.'s Ansicht, feststellen konnte. D. erzählt, dass der Raum in den er die Geschädigten brachte, von innen zu öffnen gewesen sei. Bei dem vorherigen kleinen Raum wüsste er nicht, ob dieser von innen zu öffnen sei. Die drei Geschädigten hätten keinen Zutritt zu der Unterbringung der geflüchteten Frau gehabt.

L merkt an, dass die Geschädigten behaupten, sie wären in dem Raum eingesperrt gewesen. D. erwidert, dass er diesen Vorwurf auch erst durch die Polizei erfahren habe.

D. fragt sich, warum die Geflüchteten, wenn sie wirklich etwas Straffälliges vorher gemacht hätten, nicht von der Polizei mitgenommen wurden. Dann hätten „seine Jungs“ die Geschädigten nicht so behandeln müssen.

L fragt, wer von dem Geschädigten türkisch gesprochen habe. D. merkt an, dass die Geschädigten alle dunkelhäutig seien und die Person mit der verletzten Nase nicht türkisch gesprochen habe. Außerdem gibt D. an, dass er am Vortag, als er Dienst hatte, den Tumult mit den drei pakistanischen Geflüchteten nicht wahrgenommen habe. Im Bezug auf die Verletzungen sei D. auch niemand aufgefallen, der ein geschwollenes Gesicht hatte.

Der Zeuge D. wird entlassen.

4. Zeuge H. (Polizeikommissar und Einsatzleiter, weiß)

Zeuge H. wird in den Saal gerufen.

H. war Einsatzleiter bei der Aufnahme des Sachverhalts in der Notunterkunft, jenes Falls, welcher durch P. auf der Wache aufgenommen worden sei. H. räumt ein, dass auf der Wache zu ihm gesagt wurde, es seien Geflüchtete in der Notunterkunft am Gymnasium Georgianum misshandelt worden. Die Melder der Information hätten auf der Wache ein Foto von einem Opfer gezeigt. Die Angeklagten seien zu dem Zeitpunkt nicht bekannt und auch nicht bei der Aufnahme des Sachverhalts in der Unterkunft anwesend gewesen. Die Aufnahme des Sachverhalts sei in der Umkleide erfolgt, im Beisein zweier Sicherheitskräfte. H. erinnere sich an Gesichtsverletzungen bei einer Person an der Nase und am Ohr, bei einem anderen Geschädigten am Auge und bei dem Dritten könne er sich nicht erinnern. Er habe notiert, dass eine Person scheinbar zusammengeschlagen worden war. H. habe alle Geschädigten in einem Raum gesammelt vernommen.

H. gibt den Inhalt dieser Aufnahme des Sachverhalts kurz wieder: Die drei Geflüchteten aus Pakistan seien am Vorabend von dem Haupthaus in ein anderes Gebäude (70m weiter) verlegt worden. Anlass soll der Streit um ein Handy gewesen sein. Die drei Geschädigten seien um etwa 21 Uhr in die Isolationszelle geführt worden. Zwei Sicherheitsleute hätten jeweils nacheinander einen Geschädigten mitgenommen und in einer anliegenden Kabine zusammengeschlagen. Dies habe sich H. durch schlüssiges Verhalten bei den Berichten der Geschädigten während der Aufnahme des Sachverhalts merken können.

[Anmerkung: Der Angeklagte N. wirkt aufgeregt und empört. N.'s Verteidigerin ZH. will N. beruhigen und weist Zeuge H. auf wertfreie Aussagen hin. N. errötet und rollt die Augen im Kopf.]

H. habe das Wachbuch der Sicherheitsfirma gesichert. Aus Notizen während des Tatzeitpunkts gehe hervor, dass sich drei Afghanen (Nationalität falsch zugeordnet) in der Isolationszelle geschlagen hätten. H. und sein Kollege hätten nach der Aufnahme des Sachverhalts die Unterkunft verlassen. Bei weiteren Ermittlungen sei H. nicht dabei gewesen. H. habe seinen Kollegen und dem Sicherheitspersonal im Bezug auf derartige Vorfälle besondere Obacht erteilt. Er habe die Geschädigten in einer Umkleidekabine mit Matratzen und anliegendem Duschaum vorgefunden. Das Haupttor sei von innen zu öffnen gewesen. Die Tür der Umkleide sei nicht abgeschlossen gewesen. Eine Freiheitsberaubung habe H. nicht wahrnehmen können.

Fragen/Antworten:

Auf Nachfrage des StA antwortet H., dass die Aufnahme des Sachverhalts zwei Tage nach dem Streit um das Handy erfolgt sei.

Auf Nachfrage von ZH erzählt H., dass die Schläge in einem kleineren Raum ausgeteilt worden seien. Dieser sei nicht nach Blut untersucht worden, es seien aber Handtücher mit Blut gefunden worden. H. und sein Kollege hätten keine anderen Räume aufgesucht.

Auf Nachfrage von L gibt H. an, dass sich vorher zwei Personen (B. und O.) auf der Wache gemeldet hätten. B. und O. hätten telefonischen Kontakt in die Unterkunft

gehabt. H. vermutet, dass B. ein ehrenamtlicher Helfer der Geflüchteten sei und die betroffenen Pakistanis kenne. B. und unter Umständen auch O. hätten während der Aufnahme des Sachverhalts die Aussagen der Geschädigten übersetzt. L stellt löchernde Fragen zu dem genauen Ablauf der Befragung der Geschädigten durch die Polizei. Die Aussagen der Geschädigten seien durch eine Verständigung im Dialog erörtert worden. L verweist darauf, dass nach StPO Zeugen nur einzeln vernommen werden dürfen. H. entgegen bezieht sich auf die Gründe eine Abweichung durch die Sprachbarriere, der nötigen Klärung des Sachverhalts und der Neutralität durch die gegenseitige Kontrolle, welche in dem Fall vorlagen. L reichen diese Gründe nicht. Er fragt, warum kein professioneller Dolmetscher eingesetzt worden sei. H. erwidert, dass zumindest B. praktikabel als Dolmetscher gewesen sei.

Zu dem Zeitpunkt der Aufnahme des Sachverhalts habe H. nichts von einem Handydiebstahl gewusst. H. berichtet vom kooperativen Verhalten des Sicherheitspersonals.

L kommt erneut auf die Befragung der Geschädigten zurück. H. antwortet, die Berichte der Geschädigten seien ihm aufgrund seiner offen gestellten Fragen schlüssig vorgekommen.

Der Zeuge H. wird entlassen.

5. Zeuge P. (Polizist in Lingen, weiß)

Zeuge P. wird in den Saal gerufen

Am Nachmittag des 21.12 sei P. von Ehrenamtlichen in der Dienststelle angerufen worden. Diese Ehrenamtlichen hätten eine Whats-App-Nachricht mit einem Foto von einem verletzten Geflüchteten gezeigt. Sie hätten dies als Hilferuf verstanden. Daraufhin sei P. mit H. zu der Unterkunft gefahren. Die Sicherheitskräfte mit denen P. und H. sich unterhielten, seien nicht verdächtig gewesen. Sie seien zusammen in die entsprechende Umkleide gegangen. Dort habe P. die sichtbaren Verletzungen dokumentiert. Für P. sei nicht sichtbar gewesen, ob die Tür der Umkleide von innen zu öffnen war. Jedoch sei zum Zeitpunkt der Aufnahme des Sachverhalts die Tür nicht verschlossen gewesen. P. erzählt, dass in der Umkleide keine Matratzen gelegen hätten, er sich allerdings an Matratzen im Nebenraum erinnern könne. Als Verletzungen habe er geschwollene Augen, eine verletzte Nase und mehrere Rötungen/Hämatome notiert. P., ZH., L. und StA gehen nach vorne zum Richter und schauen sich die dokumentierten Fotos der Verletzungen an.

[Anmerkung: Die Angeklagten N. und D. schauen sich genervt und nervös an. N. reibt sich die Augen und wischt sich den Schweiß von der Stirn. Die Angeklagten sind sichtlich nervös beim Bildbericht.]

Fragen/Antworten:

Auf Nachfrage des StA erwidert P., dass er keine Fotos von der Örtlichkeit gemacht habe. Die Sicherheitskräfte hätten nicht erwähnt, dass die Personen eingesperrt waren. Unter den Sicherheitskräften sei ein Schichtleiter gewesen.

Auf die Frage vom Richter, ob im Publikum eine für P. erkennbare Sicherheitskraft sei, die auch zum Zeitpunkt der Aufnahme des Sachverhalts anwesend war, antwortet P.:

„höchstens vorne links“ (also Zeuge D.). D. sagt aus dem Publikum: „Wenn hier noch weitere Schwarzköpfe sitzen würden, wäre Ihnen die Wahl auch schwerer gefallen.“

L. fragt nach P.'s Zustimmung zur gesammelten Zeugenvernehmung. P. verneint seine Zustimmung. L. fragt weiter nach P.'s Rolle während der Zeugenvernehmung vor Ort. P. berichtet, dass er nur die Verletzungen der Geschädigten fotografisch dokumentiert habe und H. für die Befragung zuständig gewesen sei.

D. spricht aus dem Publikum, dass er während der Zeugenvernehmung auch nicht mit in der Umkleide gewesen sei.

Der Zeuge P. muss wieder vor die Tür. Zeuge D. wird wieder zur Aussage aufgefordert.

D. berichtet von seinem Dienst in der großen Halle der Notunterkunft. Dort sei er nach vorne gefunkt worden, weil die Polizei gekommen sei. Für D. hätten die Melder des Vorfalls -die ehrenamtlichen Helfer- wie Salafisten und voreingenommen gewirkt. D. spekuliert, dass jemand Geld in der Anklage wittere und deswegen den Fall vor Gericht gebracht habe. Dies mache er an den "voreingenommenen" Dolmetschern/Ehrenamtlichen fest.

Fragen/Antworten:

L. stellt Fragen zu dem Vorgang der Vernehmung. D. antwortet, dass nur ein Dolmetscher die Sprache gekonnt habe, aber alle zusammen in der Kabine saßen. Es habe sich für D. auch um eine Gruppenvernehmung gehandelt. D. bestätigt, dass Zeuge P. die Verletzungen der Geschädigten fotografiert habe. P. sei auch bei der Vernehmung anwesend gewesen.

Der Zeuge D. wird wieder entlassen. Der Zeuge P. wird erneut aufgerufen.

L. fragte nach P.'s Erinnerungen an die Befragung/Vernehmung. P. entgegnet, dass er keine Erinnerungen an die Vernehmung habe.

Der Zeuge P. wird entlassen.

6. Erklärung von L.

L. bittet um eine Erklärung seinerseits:

Bei einem Geschädigten am ersten Verhandlungstag habe L. bemerkt, dass sich dieser im Flur vor dem Gerichtssaal über den Verlauf der Hauptverhandlung unterhalten habe. L. wirft diesem Geschädigten vor, dass er zielstrebig auf seinen Mandanten als Täter gezeigt hat. Jedoch habe dieser Geschädigte sich bei der vorherigen Bildansicht nicht an seinen Mandanten erinnern können. L. behauptet, dass die Zeugenbefragung durch H. contra legem gewesen sei. Er untermauert seine Annahme durch die gemeinsame Vernehmung und durch das Voreingommensein der Dolmetscher.

7. Zeuge EB. (führender Polizist in den Ermittlungen, weiß)

Zeuge EB. wird in den Saal gerufen.

EB. entschuldigt sich vorab für die falsch ausgesprochenen Namen der ausländischen Geschädigten und Zeugen. EB. erzählt, dass es um drei pakistanische Geflüchtete gehe, die sich entweder untereinander geschlagen hätten oder von Sicherheitskräften geschlagen wurden. EB. merkt an, dass zwei von den drei Geschädigten nun in eine Unterkunft nach Meppen und eine Person nach Sögel verlegt worden seien. Als ursächlich für die Tat betrachte er eine Auseinandersetzung mit einem minderjährigen Pakistani. EB. weist auf die sensible Lage dieser Ermittlung hin. Auf der einen Seite sei die Sprachbarriere, auf der anderen Seite die nicht aussagenden Sicherheitskräfte. EB. erwähnt, dass er Kontakt mit dem Geschäftsführer der Sicherheitsfirma gehabt habe, um Vertrauen für die Aussagen seiner Angestellten zu gewinnen. Durch den Geschäftsführer seien EB. die Namen der Sicherheitsbeamten mitgeteilt worden, die zu dem Zeitpunkt der Tat im Dienst waren. Die Rollen der involvierten Personen im Prozess seien lange nicht klar gewesen. Im Laufe der Ermittlung seien auch die Geschädigten der Schlägerei selbst beschuldigt worden. EB. habe in Meppen zwei pakistanische Geschädigte vernommen. Diese hätten berichtet, dass sie in eine Umkleide gebracht, dort nacheinander rausgeholt, geschlagen und wieder in die Umkleide gebracht worden seien. Alle drei Geschädigten hätten geschildert, dass sie von Mitarbeitern der Sicherheitsfirma misshandelt worden und den kleinen Raum nicht hätten verlassen können. Die Geschädigten hätten EB. berichtet, dass am nächsten Morgen zwei Sicherheitskräfte gekommen seien, um sie in einen größeren Raum zu bringen. B. bestätigt, dass D. eingesetzt gewesen sei, die Geschädigten in den größeren Raum bringen. Sein Kollege M habe die Schlüssel geholt, während der Angeklagte D. draußen rauchte. N. hätte D. zugewunken, weil „die Flüchtlinge Stress hatten“. D. und N. hätten die Schläge und Misshandlungen bestritten. D. und N. hätten B. ihre Ansicht - dass die drei Geflüchteten sich untereinander geschlagen hätten- im Voraus der Gerichtsverhandlung geschildert. Beide hätten EB. keine klare Antwort geben können, wie sie zu dieser Annahme kamen.

[Anmerkung: Angeklagter N. guckt wütend auf den Zeugen B.]

Nach einer durchgeführten Wahllichtbildvorlage bei den Geschädigten, seien die folgenden Personen festgestellt worden: Geschädigter 1 habe den Angeklagten N. für den Schlag auf die Nase identifiziert.

Geschädigter 2 habe den Angeklagten D. identifiziert. Geschädigter 3 habe den Angeklagten N. erkannt.

Die Bildvorlagen werden von StA, ZH., L. und B. in Augenschein genommen.

EB. kommt auf die Vorwürfe an die Geschädigten vor der Misshandlung zu sprechen. Laut EB. soll sich ein 14-Jähriger mit den drei Geschädigten vorher betrunken haben. Dabei sei der Vorwurf aufgekommen, die drei pakistanischen Geflüchteten hätten das Handy des 14-Jährigen geklaut und ihn sexuell belästigt. Um weitere Gefahren durch die drei pakistanischen Geflüchteten abzuwenden, hätten sich die Sicherheitskräfte dazu entschieden, die drei Geschädigten in ein Nebengebäude der Unterkunft zu bringen.

Die Verhandlung wird zur Mittagspause von 11:50 Uhr bis 12:50 Uhr pausiert.

Fragen/Antworten:

L. fragt, warum EB. nicht Herrn Bu. als Dolmetscher genommen habe. EB. antwortet, dass Bu. durch die Nähe zu den Geschädigten nicht neutral genug gewesen sei.

L. fragt, warum EB. nicht die Geschädigten zusammen befragt habe. EB. antwortet, die Geschädigten hätten aus ihrem eigenen Erleben ohne Fremdeinflüsse berichten sollen.

Für EB. habe festgestanden, dass die Straftatbestände Körperverletzung, Freiheitsentzug und Misshandlung in Frage kämen. Er sei der Ansicht, dass der Firmeninhaber des Sicherheitsdienstes ein Interesse an der Aufklärung des Vorfalles habe. Der Angeklagte D. sei geringfügig bei der Sicherheitsfirma beschäftigt.

Die dem EB. vorliegende Täterbeschreibung habe gelautet: Männlich, 30-36 Jahre, kräftiges Aussehen, Securitas-Kleidung, südländisches Aussehen. EB. merkt an, dass ein Geschädigter vom südost-europäischen Aussehen der Täter sprach. Diese vagen Täterbeschreibungen hätten EB. nicht viel genutzt, weswegen er die sequentielle Lichtbildvorlage durchführte.

L. bittet um eine Erklärung seinerseits: Er meint auf dem Flur eine Diskussion mitbekommen zu haben, unter welchen Umständen Zeugen gemeinsam vernommen werden dürften. Für L. stehe fest, dass die Beamten durch die Meldung von Herrn Bu. schon Anhaltspunkte gehabt hätten, die eine gemeinsame Zeugenvernehmung nicht nötig gemacht hätte. Ebenso erwähnt L. den voreingenommenen Dolmetscher und plädiert für die Wahl von professionellen Dolmetschern.

L. liest den Bericht zur Wahllichtbildvorlage und zweifelt an der adäquaten Durchführung durch EB.

Der Zeuge EB. wird entlassen.

8. Zeuge O. (Ehrenamtlicher Helfer, PoC)

Der Zeuge O. wird in den Saal gerufen.

O. berichtet, dass er einen Anruf von Bu. bekommen habe. In der Notunterkunft seien Geflüchtete zusammengeschlagen und eingesperrt worden. Buth seien Bilder von einem Geflüchteten mit angeschwollenem Gesicht gezeigt worden. Daraufhin habe O. bei einem Flüchtlingshelfer der Stadt angerufen, dieser habe sich nicht zuständig gefühlt. O. und Bu. seien gemeinsam zur Polizei gegangen und anschließend mit den Beamten H. und P. zur Unterkunft. In der Unterkunft seien sie von Sicherheitskräften zu der Halle begleitet worden, in der sich die drei Geschädigten aufhielten. Das sei kein schöner Anblick gewesen. O. merkt an, dass Bu. Pakistanisch [Urdu, wahrscheinlich] spreche. O. habe Verletzungen unterschiedlichen Grades festgestellt: Dickes Auge, aufgeplatzte Lippen und krumme Nase.

Von den zu dem Zeitpunkt anwesenden Sicherheitskräften sei O. erzählt worden, dass die drei Geflüchteten sich betrunken hätten, einem Jungen das Handy stehlen wollten und diesen begrabscht hätten. Daraufhin sollten sich die drei selbst so zugerichtet haben. Laut O. waren die Geschädigten nur begrenzt eingesperrt. Sie konnten sich außerhalb der Raamtür bewegen. Der Raum sei nicht abgeschlossen gewesen.

Fragen/Antworten: Auf Nachfrage von L. antwortet O., dass er die drei Geschädigten nicht kannten und auch vorher keinen Kontakt zu diesen gehabt habe. Der Kontakt in die Unterkunft sei über eine andere Person gelaufen. Diese andere Person habe Kontakt zu den drei Pakistanis. Nach O.s Ansicht waren alle drei verletzt.

StA, O. und L. sehen sich Fotos der Verletzungen an. O. sagt, die Verletzungen auf den Bildern sähen nicht so stark aus, wie er sie in Erinnerung hat.

Der Zeuge O. wird entlassen.

9. Der Zeuge Bu. (Ehrenamtlicher Helfer, PoC)

Der Zeuge Bu. wird in den Saal gerufen.

R. fragt Bu., ob das wirklich sein richtiger Name ist. Im Saal ist Gelächter. [Keine Angaben zur Person notiert.] Bu. erzählt, dass er einmal einen Geflüchteten aus der Unterkunft in der Moschee getroffen habe. Diesem Geflüchteten habe Bu. seine Nummer gegeben, falls er mal Hilfe brauche. Eben jener habe dann Bu. angerufen und berichtet, dass drei pakistanische Geflüchtete vom Sicherheitsdienst geschlagen worden seien. Der Geflüchtete sei in die Unterkunft und habe Fotos von den Verletzungen der Geschädigten gemacht. Bu. hat die Bilder gesehen und etwas machen wollen. Er erzählt, dass er mit O., den Beamten H. und P. in die Unterkunft gefahren sei und sich dort die Situation der drei pakistanischen Geflüchteten vergegenwärtigt habe. Bu. habe seinen Freund O. dazu geholt, weil O.s Schwester eine Beamtin sei und er sich dachte, dass O. Erfahrungen habe. Der Haupteingang zu dem Unterbringung der Geschädigten sei ein Tor gewesen. Dieses sei verschlossen gewesen. Das Nebengebäude mit der Umkleide sei auf dem Fußballplatz des Gymnasiums Georgianum. Bu. kenne von den Geschädigten nur einen. Diesen habe er mal bei dem Freitagsgebet getroffen. Bu. erzählt, dass er für die Vernehmung gedolmetscht habe. Er habe mit den Geschädigten auf Punjabi gesprochen. Auf die Frage nach den Verletzungen der Geschädigten verweist Buth auf die Polizeibilder. Er erinnere sich, dass einer die Nase gebrochen und einer ein blaues Auge habe.

Fragen/Antworten:

Auf die Frage von L., wann Bu. zuletzt Kontakt mit den Geschädigten gehabt habe, erwidert Bu.: „Zuletzt am 07.02.2017, bei der Verhandlung im Gericht“. Bu. erklärt, dass er zuvor noch nie Kontakt zu den Geschädigten gehabt habe. Er besitze keine Telefonnummer von den drei pakistanischen Geflüchteten. Die Kommunikation sei über die Mittelsperson gelaufen, welche er in der Moschee angesprochen habe.

Der Zeuge Bu. wird entlassen.

10. Zeuge S. (Bewohner der Unterkunft, PoC)

Zeuge S. wird in den Saal gerufen.

S. kommt mit einem Übersetzer.

S. habe mitbekommen, dass drei pakistanische Geflüchtete in der Unterkunft Probleme mit einem Afghanen hätten. Es ginge um ein Handydiebstahl. Die Sicherheitsleute

hätten die drei Pakistanis beschuldigt, aber bei allen dort untergebrachten Geflüchteten Durchsuchungen durchgeführt. Die Polizei habe bei den Durchsuchungen geholfen. Nachdem die Polizei gefahren sei, hätten die Sicherheitsbeamten zu den drei Geschädigten gesagt: „Packt eure Sachen, ihr werdet jetzt wegfahren!“. S. habe sich öfters gefragt, wo die drei nun sind. S. erzählt, dass er und seine Freunde zwei Tage nach dem Verschwinden der Geschädigten am Fußballplatz, neben der Unterkunft, entlanggingen. In dem Moment hätten ihm vom Gelände des Fußballplatzes zwei der Geschädigten zugewunken. S. sei daraufhin zu dem Tor des Geländes gegangen und habe mit den Geschädigten gesprochen. Das Tor sei abgeschlossen gewesen. Die Geschädigten hätten erzählt, dass sie von den Sicherheitsmenschen geschlagen worden seien. Einer hätte eine gebrochene Nase gehabt und um Hilfe gebeten. S. hätte dem Geschädigten gesagt, dass er den Herrn Bu. vom Freitagsgebet um Hilfe bitten werde. Daraufhin habe S. sich mit Herrn Bu. getroffen und ihm das Ereignis erzählt. Herr Bu. habe S. erst nicht geglaubt, er habe zu S. gesagt: „Wir sind in Deutschland, nicht Pakistan.“ und Beweise gefordert. S. sei zurück zu dem Gelände gegangen und habe Bilder von den Geschädigten gemacht. Bu. habe daraufhin die Polizei eingeschaltet. Die Fotos habe S. in der Umkleidekabine der Geschädigten gemacht. S. habe Verletzungen an der Nase, dem Gesicht, dem Körper und am Hinterkopf festgestellt.

[14:05 Uhr: Aus zeitlichen Gründen musste ich die Verhandlung verlassen.]

3. Verhandlungstag (Freitag, 17.02.2017)

3. Prozesstag

1. Instanz

17.02.17

Beginn: 9:00 Uhr

Saal: Z16 Amtsgericht Lingen

Presse: Lingener Tagespost, NDR (allerdings nur zur Urteilsverkündung)

weitere Anwesende: Person von der Gruppe Grenzfrei Lingen, Pressesprecher des Amtsgerichts Lingen (ebenfalls Richter), Sicherheitsbeamter aus Münster, 2 Praktikant*innen, wir (2 Prozessbeobachter*innen aus Münster) alle weiß

1. Zeuge F. (Polizist aus Lingen, weiß)

Zeuge F. wird in den Saal gerufen. F. ist Polizeibeamter.

F. gibt an, mit einem Kollegem an dem besagten Abend in die Unterkunft gerufen worden zu sein. Es habe einen Vorfall gegeben, bei dem das Handy eines Geflüchteten aus Afghanistan (heute 15 Jahre) gestohlen wurde, der Jugendliche soll stark alkoholisiert gewesen sein. F. stockt bei den Namen der Geschädigten. Der Richter sagt, Namen spielten keine Rolle, F. könne die Personen einfach pauschal benennen. F. nennt sie daraufhin "die Flüchtlinge".

Die Befragung der Menschen vor Ort sei aufgrund von Sprachschwierigkeiten unmöglich gewesen. Die Anwesenden seien gemeinsam befragt worden. Es wurden Alkoholtests durchgeführt. F. kann die Promille der einzelnen Personen genauestens angeben. (Er hat zuvor noch einmal den Polizeibericht gelesen). Es sei immer wieder über das Handy gesprochen worden und auch sei die Rede von einem Streit,

möglicherweise einer körperlichen Auseinandersetzung, zwischen einem der Pakistanis und dem Afghanen gewesen. Diese soll sich am Vortag ereignet haben. F. gibt an, die drei Geschädigten nach dem Handy durchsucht zu haben und auch die Zimmer der drei sowie des Jugendlichen seien durchsucht worden. Das Handy sei nicht aufzufinden gewesen. Der Sachverhalt erschien F. sehr unklar. Eine polizeiliche Ingewahrsamnahme sei zu keinem Zeitpunkt in Betracht gezogen worden. Vielmehr sollen die vermeintlichen Verantwortlichen gesagt haben, dass sich das DRK um die Rücküberführung der drei Geschädigten in die Unterkunft nach Bramsche kümmere. Diese Rücküberführung sei noch für den selben Abend geplant gewesen.

Fragen/ Antworten:

L. stellt sich vor, bevor er beginnt, Fragen zu stellen.

Auf Nachfrage nach der Stimmung vor Ort gibt F. an, dass M. (war im Dienst in der Unterkunft) sehr besorgt gewesen sei, insbesondere habe er sich Sorgen um den Jugendlichen gemacht. Der Jugendliche habe die ganze Zeit geweint. Nach den Gründen hätten die anwesenden Beamten nicht gefragt. Die drei Männer aus Pakistan seien nicht auffällig und auch nicht aggressiv gewesen. Für die Vernehmung habe er sich nicht um einen weiteren Sprachmittler bemüht, da er darauf vertraut habe, was der M. übersetzte.

Die Frage, ob F. die Beziehung der vier Männer (3 Geschädigte und der afghanische Jugendliche) einschätzen könne, verneint er.

Zu dem weiteren Verlauf kann P. wenige Angaben machen. Er wisse nur, dass es später eine Anzeige wegen Körperverletzung und Raub gegeben habe, die Ermittlungen danach aber eingestellt worden seien. P. gehe davon aus, dass das Handy im Zuge der Trunkenheit verloren gegangen sei.

P. wird von R. aus dem Zeugenstand entlassen.

2. Zeuge S. (Angestellter des DRK, weiß)

S. wird als Zeuge in den Saal gerufen.

Die Befragung durch den R. und anschließend Verteidiger L. stellt sich als sehr schwierig heraus, da S. angibt, erhebliche Gedächtnislücken zu haben. Er selbst erklärt sich dies damit, dass der Tag, um den es geht, weit zurück liegt (Dez. 2015). Außerdem habe es häufig (gewaltsame) Auseinandersetzungen in der Unterkunft gegeben.

Er erklärt, dass er zu dem entscheidenden Zeitraum mit der Verwaltung der Unterkunft betraut gewesen sei. Allerdings könne er nicht mehr genau sagen, ob er an dem besagten Tag schon Feierabend gemacht hatte oder noch im Dienst war. Er vermutet, dass er an diesem Tag um 16 Uhr Feierabend gemacht habe. Dann habe er einen Anruf erhalten. Es habe einen Streit zwischen den drei Geschädigten und dem Jugendlichen gegeben. Deswegen sei entschieden worden, die Pakistanis "außerhalb zu lagern", in den Kabinen, die als Quarantäne oder "Iso-Station" bezeichnet würden. Dort sei auch "eine Flüchtlingsdame" untergebracht gewesen, weshalb die Securities dazu angehalten worden seien, ein Auge auf die Pakistanis zu halten. Später habe er dann gehört, dass die drei eine Prügelei untereinander gehabt hätten. Einige Tage später sei dann der Sicherheitsdienst beschuldigt worden.

Fragen/Antworten:

S. habe versucht die Verteilerstelle in Bramsche anzurufen. Der Plan sei eigentlich gewesen, die drei Männer zu separieren und in die Unterkünfte in Lingen, Bramsche und Solingen zu bringen. Dieser Plan sei gescheitert, da sein Anruf in Bramsche nicht entgegengenommen worden sei. Es habe auch keine Rückmeldung hinsichtlich der Kapazitäten gegeben. Daher sei gemeinsam mit der Polizei entschieden worden, die drei Männer in der Sporthalle unterzubringen. Die Security sei dazu angewiesen worden sein, regelmäßig nach ihnen zu gucken. Eine klarere Anweisung habe es nicht gegeben. Auf die Frage, ob er die Anweisung erteilt habe, die drei Männer aus Pakistan in die Sporthalle zu verbringen zeigt er sich zunächst unsicher. Ob beschlossen wurde, dass die drei Geschädigten einzuschließen seien, wisse er nicht mehr. Später sagt er aus, dass er die Anweisung erteilt habe. "Die in eine andere Hälfte der Turnhalle zu packen" sei unmöglich gewesen.

Da er der Sprache der Geflüchteten nicht mächtig sei, habe er sich bezüglich des Berichts über die vermeintliche Prügelei auf die Aussagen des Sicherheitsdienstes verlassen.

Auf die Nachfrage, ob die drei Männer eingeschlossen worden seien, antwortet S., dass von Einschließen keine Rede gewesen sei. Er könne sich aber auch nicht mehr genau erinnern.

Verteidiger L. fragt mehrmals nach, ob S. denn gar nicht mehr erinnern könne, wie genau die Anweisung gelautet habe. Nachdem S. einige Male wiederholt, dass er sich an keine Details mehr erinnern könne, gibt L. zu bedenken, dass die Aussagen des S. sehr unglaubwürdig seien.

Für L. stellt es sich als Widerspruch dar, dass S. keine klaren Angaben zu der Situation vor Ort machen könne, es keine Anweisung hinsichtlich des Einsperrens gegeben haben soll und die Security regelmäßig nach den drei Männern gucken sollte.

S. wiederholt am Ende der Befragung, dass er - genauso wie alle anderen in der Unterkunft angestellten - Tagesberichte schreiben musste. Im Nachhinein seien aber auch keine Maßnahmen getroffen worden, um derartige Situationen für die Zukunft zu verhindern.

R. entlässt S. aus dem Zeugenstand.

Pause von 9:55 bis 10:05 Uhr.

[In der Pause sprechen wir mit dem Sprecher des Gerichts, der selbst Richter ist und die Verhandlung aus dem Publikumsraum mitverfolgt. Er sagt, das Gericht habe häufig Probleme mit Dolmetschern, die nicht gut übersetzen würden. Lachend erzählt er, dass es aber auch stimme, dass wenn er nach dem Wetter draußen fragt, manche Zeugen auf arabisch plötzlich "mit zwanzig Sätzen" antworten, das sei eben auf "diesen Sprachen" so.]

Nach der Pause sagt L. von sich aus, dass er die Wahrheit der Aussage des Zeugen S., er habe keine Anweisung zum Abschließen des Raumes mit den drei alkoholisierten Männern gegeben, bezweifelt, da eine Frau mit Kind im gleichen Gebäude zugegen war.

3. Zeuge J. (jugendlicher Zeuge, PoC)

Als nächster Zeuge wird der afghanische Jugendliche (J.) aufgerufen. Er tritt gemeinsam mit einer Dolmetscherin ein.

Beide machen Angaben zu ihrer Person. J. ist zum jetzigen Zeitpunkt 15 Jahre alt, wohnt in Lingen und besucht die Schule. Er spricht auch deutsch. Die Befragung wird dennoch mit Hilfe der Dolmetscherin durchgeführt. Auf viele Fragen antwortet J. aber selbständig.

R. sagt, er könne den J. eigentlich noch duzen, obwohl er nicht wisse, ob es diese Form auf der Sprache des J. überhaupt gäbe.

J. soll dem Gericht das Geschehen schildern. Zu Beginn kommt es zu Unklarheiten, über welchen Tag man spricht. Dann wird sich darauf geeinigt, dass es um den Tag gehe, an dem J. gemeinsam mit zwei der Geschädigten "an der Brücke" Alkohol getrunken habe. J. sagt, dass er mit zwei der Geschädigten an der Brücke getrunken habe. Insgesamt seien sie zu dritt gewesen. Damals hätten sie sich seit einer Woche gekannt. Zurück in der Unterkunft sei ein dritter Pakistaner dazu gekommen. Es sei der Geschädigte A. gewesen, diese habe ihn schlagen wollen.

Während der Befragung gibt es ein Zwiegespräch zwischen der Dolmetscherin und J. Teilweise stellt die Dolmetscherin Rückfragen an Zeugen und teilweise antwortet sie direkt auf Fragen des R. R weist die Dolmetscherin an, den Zeugen zu fragen und nicht selbst das Geschehen darzustellen.

Fragen/Antworten:

Im Folgenden sagt J. aus, dass es keine sexuellen Annäherungsversuche seitens des Pakistaners gegeben habe.

Verteidiger L. fragt J. sehr ausführlich nach seinem Grad der Betrunkenheit. J. solle auf einer Skala von 1-10 einschätzen, wie betrunken er an dem besagten Tag gewesen sei. J. kann dies nicht einschätzen. L. wiederholt die Frage dreimal. Schließlich unterbricht R. diese Art der Befragung und weist daraufhin, dass es nicht zielführend sei. L. fragt J. auch nach dem konkreteren Ablauf der Befragung der drei Geschädigten und ihm selbst in der Unterkunft. Unter Hinweis auf zuvor gehörte Aussagen fragt er J., ob die Security den Geschädigten A. am Nacken gepackt und mit dem Gesicht auf einen Stuhl gedrückt habe. Nach Angaben von J. sei das nicht so abgelaufen.

Verteidiger L. möchte immer wieder auf die Betrunkenheit und die emotionale Lage des J. hinaus und versucht sehr sensibel auf die Befindlichkeiten des J. einzugehen. J. sagt immer wieder aus, dass er extrem viel geweint habe. Er sei sehr traurig darüber gewesen, dass sein Handy geklaut wurde. Er habe zudem an seine Familie denken müssen. Schließlich sei das Handy seine einzige Kommunikationsmöglichkeit in seine Heimat.

Verteidiger L. fragt weiter, ob es schon häufiger Probleme mit den Geschädigten gegeben habe. J. sagt aus, dass es auch am Vortag schon Probleme mit dem Geschädigten A. gegeben habe, dass er aber versuchten Schlägen habe ausweichen können.

Auf die Frage des Verteidigers L., ob einer der Geschädigten, J. dazu aufgefordert habe, der Polizei gegenüber keine Aussagen zu machen, antwortet J. mit Nein.

Währenddessen beobachten wir, wie der Angeklagte D. leise "Ach, komm schon" flüstert. Dabei schaut er J. wütend an.

Nachdem R. feststellt, dass es keine weiteren Fragen mehr gibt, entlässt er den Zeugen J.

[J. versteht sehr gut deutsch und antwortet teilweise direkt auf die Fragen der Verteidigung und des Richters, an anderen Stellen lässt er übersetzen. Gegen Ende der Befragung schaut er sehr traurig auf den Boden. Insbesondere die löchernden Fragen des Verteidigers L., die immer wieder auf die emotionale Lage des Jugendlichen abzielen, scheinen ihn zu treffen]

4. Verlesungen

R. liest das dem Gericht vorliegende ärztliche Attest vor. Dabei handelt es sich um einen die gebrochene Nase des Geschädigten A betreffenden Bericht der Chirurgie vom 21.12.2015. Danach wurde eine Nasenfraktur diagnostiziert und der Geschädigte ist zwecks einer OP zum HNO-Arzt überwiesen worden. Eine Kommunikation mit dem Patienten hat aufgrund von Sprachbarrieren nicht stattgefunden. Ein Dolmetscher sei nicht erreichbar gewesen.

Außerdem liest R das Vorstrafenregister der beiden Angeklagten für das Protokoll vor.
Zur Person D.: Diebstahl, schwerer Raub und Besitz von Betäubungsmitteln.
Zur Person N.: Keine eingetragenen Vorstrafen.

Danach werden noch einmal die persönlichen Angaben zu den Angeklagten ins Protokoll aufgenommen.

D.: ledig, wohnhaft bei den Eltern. Die Nebentätigkeit im Sicherheitsdienst war nur zwischenzeitlich und auch nur vier mal.

N.: verlobt, ein kleines Kind. Derzeit arbeitssuchend, bezieht Arbeitslosengeld II, ihm wurde vom Sicherheitsdienst fristlos gekündigt.

Ende der Beweisaufnahme.

Pause:

Zu Beginn der Pause unterhalten sich Stenografin und Schöffin darüber, wie unterschiedlich gut und schnell Geflüchtete die deutsche Sprache erlernen.

5. Plädoyer des StA

Zu Beginn des Plädoyers betont StA, dass es vor allem auf das Geschehen an dem besagten Abend ankomme und nicht zu sehr auf das Nebengeschehen.

Das Separieren der drei Geschädigten sei nicht verwerflich und den Umständen der Situation geschuldet. Ende 2015 seien die Verhältnisse sehr schwierig gewesen, wenige Personen mussten sich um viele Geflüchtete kümmern und die Lage sei daher nicht ideal gewesen. Einrichtungen seien mit der Situation überfordert gewesen.

In Bezug auf den Vorwurf des Einsperrens gäbe es sehr unterschiedliche Aussagen und der Sachverhalt sei diesbezüglich nicht vollumfänglich aufzuklären.

Es könne sicherlich davon ausgegangen werden, dass keine Anordnung erteilt wurde, die drei Geschädigten einzusperren. Für die StA stelle es sich so dar, dass teilweise ausgesagt wurde, um Kollegen nicht zu belasten, obwohl den Zeug*innen bewusst war, dass das Einsperren nicht rechtens war.

Der StA dränge sich insbesondere die Frage auf, warum die drei Geschädigten nicht in einem anderen Raum untergebracht werden konnten, einem Raum mit Matratzen u.Ä.

Außerdem frage er sich, was in der Nacht passiert sei, nachdem die Rettungssanitäter den Ort wieder verlassen hatten.

Die Aussagen der drei Geschädigten seien stimmig und ließen sich nahtlos in das Gesamtgeschehen eingliedern. Über die Motivation der Angeklagten ließe sich nur spekulieren, da hierzu keinerlei Angaben gemacht worden seien. In Betracht könnte man ziehen, dass die beiden ein Exmepel statuieren wollten. Die Lage sei angespannt gewesen, da hätte man keine neuen Konfliktherde gebrauchen können. Der StA schließt sein Plädoyer damit ab, dass er den Aussagen der drei Geschädigten in vollem Umfang Glauben schenke. Er komme daher zu folgenden Strafanträgen:

N. sei zwar der aktivere Teil gewesen, während D. laut allen Aussagen "nur" mitgewirkt habe. Das mache in Bezug auf die gemeinschaftliche Begehungsweise jedoch keinen Unterschied. Entlastungsgründe seien nicht ersichtlich. Für ihn wiege die Tat umso schwerer, da beide als Sicherheitsleute arbeiteten und eigentlich zur Deeskalation angestellt waren.

Die Körperverletzungsdelikte hinsichtlich der einzelnen Geschädigten seien als Einzeltaten zu verstehen und auch die Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB habe keine Klammerwirkung, da sie das minder schwere Delikt darstelle.

Für N. sieht die StA 1 Jahr Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung zum Nachteil des ersten Geschädigten (gebrochene Nase), und jeweils 8 Monaten hinsichtlich der beiden anderen Geschädigten vor. Insgesamt also eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten. Für D. beantragt StA 9 Monate in Bezug auf den ersten Geschädigten und jeweils 8 hinsichtlich der beiden anderen. Insgesamt eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten.

In beiden Fällen können die Strafen auf Bewährung ausgesetzt werden. So müsse die persönliche Überforderung der beiden Angeklagten berücksichtigt werden und eine Wiederholungsgefahr bestünde angesichts der besonders angespannten Lage zum Tatzeitpunkt nicht. Im Fall der Bewährung sei N. zu gemeinnützigen Diensten im Umfang von 200 Stunden zu verurteilen. D. könne zu einer Geldbuße iHv 2000 € als symbolische Wiedergutmachung verurteilt werden.

6. Plädoyer der Verteigerin ZH.:

ZH. beginnt mit der persönlichen Einsicht, dass dieser Fall ihr deutlich gemacht habe, wie schwierig die Lage für deutsche Behörden im Zusammenhang mit Geflüchteten im Jahr 2015 tatsächlich gewesen sei.

Unter Bezugnahme auf eine Satzung aus einer Geflüchtetenunterkunft in Hannover argumentiert sie mit Sonderregeln, die für sog. Notunterkünfte gelten würden. Diese seien öffentliche Einrichtungen, weshalb dort auch durch Satzung unmittelbarer Zwang bei Satzungsverstößen angeordnet werden könne. Auch die zwangsweise Unterbringung in anderen Einrichtungen und Gebäuden wäre hiernach möglich gewesen. Im vorliegenden Fall hätten die Angeklagten selbst keine Entscheidung zur Unterbringung der Geschädigten getroffen. Dies sei der Verantwortlichkeitssphäre des DRK zuzurechnen. Zudem sei einer Täter als südländisch aussehend beschrieben worden, was zumindest auf den Angeklagten D. nicht zutrefte. Damit würde eine Strafbarkeit wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB schon tatbestandlich nicht in Betracht kommen.

Zu den Tatbeständen der Körperverletzung beginnt sie ihre Ausführungen damit, dass es für sie nicht nachvollziehbar sei, warum die Behandlung der Nasenfraktur bis heute noch nicht erfolgt sei. Auffällig hinsichtlich des Tatvorwurfs sei jedoch, dass nur in den Umkleieräumen Blut gefunden wurde und anderen Orten gerade nicht. Die Täterbeschreibungen hinsichtlich der Körpergröße und weiteren Merkmalen würden

nicht passen. Zudem seien die Geschädigten stark alkoholisiert gewesen. Der Geschädigte A. sei in den Tagen zuvor als gewaltbereit aufgefallen. Die prekären Umstände der Geflüchteten sprächen für eine potentielle Angespanntheit und auch Gewaltbereitschaft, die die Ausweglosigkeit ausdrücken könnten. So stehe gerade "bei den Ausländern" eine Abschiebung immer im Raum. Der M. habe zudem bewusst falsch ausgesagt.

Daher plädiere sie für einen Freispruch des Angeklagten N., gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Rettungssanitäter angegeben hätten, dass der dritte Geschädigte nur simuliere.

Verteidiger L. beantragt 10 Minuten Pause. Dem Antrag wird stattgegeben.

7. Plädoyer Verteidiger L.:

Anders als die StA es tue, wolle L. gerade das Nebengeschehen mitberücksichtigen. So frage er sich, warum zwei der Geschädigten den dritten (den A.) aus der Darstellung des Geschehensablaufs heraushielten und nie darüber berichtet wurde, was zwischen dem Jugendlichen und A. vorgefallen sei. Er frage sich, wer nicht die Wahrheit gesagt habe. Der Zeuge S. habe keinen Grund gehabt, die Unwahrheit zu sagen, da er nur Dritter war. Anders jedoch die anderen beiden Geschädigten. Möglicherweise wollte der eine Geschädigte A decken, immerhin verbinde sie eine gemeinsame Flucht.

[Dann macht er kurz Ausführungen zu der emotionalen Situation des Jugendlichen, hierbei geht er auf das gestohlene Handy ein. Dieses habe der Jugendliche aus seinem Heimatland Iran mitgenommen. Der Jugendliche kommt jedoch aus Afghanistan und nicht aus dem Iran. Zudem spricht er konsequent den Namen falsch aus.]

Verteidiger L. fragt das Gericht, was von Zeugen zu halten sei, die belehrt worden seien, vollständige Angaben machen zu müssen und die dann Angaben machten, die nicht in Einklang mit anderen Aussagen zu bringen seien. Für ihn stelle sich bereits hier der Anfangsverdacht der Falschaussage. Mit Blick zur StA sagt er, dass hierin ein Ermittlungsgrund liege. Die StA habe sich gerade aus diesem Grund ganz bewusst auf das nächtliche Geschehen konzentriert.

L. führt an, dass die drei Geschädigten intellektuell dazu in der Lage seien, sich abzusprechen. Insbesondere hätten die drei gemeinsam vor dem Gerichtssaal gesessen und dort auch darüber geredet, was im Saal gesprochen wurde. Für ihn stelle sich die sofortige Wiedererkennung der Angeklagten durch alle drei Geschädigten als Zeichen der Anpassung der Zeugenaussagen dar. Eine tatsächliche Wiedererkennung habe hingegen nicht stattgefunden.

Desweiteren sei es problematisch, dass die polizeiliche Begragung so abgelaufen sei, dass alle Geschädigten gemeinsam befragt wurden. In Bezug auf die sich widersprechenden Aussagen der Polizei ergäben sich jedoch selbstverständlich keine Zweifel am jeweiligen Wahrheitsgehalt, da die Polizei kein eigenes Motiv habe.

Daher seien die Aussagen der Geschädigten in Zweifel zu ziehen und er plädiere für Freispruch des Angeklagten.

Hilfsweise führt er im Folgenden aus, dass aus seiner Sicht zu berücksichtigen sei, wie schwierig die Situation vor Ort gewesen sei. Insbesondere sei es äußerst problematisch, dass es keine verantwortliche Schichtleitung gegeben habe und die Security auf sich gestellt gewesen sei. Dies müsse strafmildernd berücksichtigt werden. Es sei vielfach von chaotischen Umständen gesprochen worden und keiner der vermeintlich

Verantwortlichen sei bereit gewesen, Verantwortung zu übernehmen. Insbesondere habe sein Mandant nur übergangsweise zwecks einer Nebentätigkeit im Sicherheitsdienst gearbeitet. Hierzu sei er nicht ausgebildet worden und die Firma hätte dies genauso wenig wie einen erforderlichen Sachkundenachweis verlangt.

Daher seien Einrichtungen mit qualifiziertem Personal zu fordern.

Aufgabe der Security im konkreten Fall sei es gewesen, Angriffe von außen abzuwehren, nicht jedoch seien sie dazu angewiesen worden, Verantwortung in der Geflüchtetenunterkunft selbst zu übernehmen. Der Sinn des Einsperrens habe darin gelegen, dass die ebenfalls anwesende Frau geschützt werden sollte. Der D. habe sich insofern über die Rechtmäßigkeit der Anordnung in einem Irrtum befunden.

Ihm stelle sich die Frage, wie eine Nicht-Fachkraft handeln solle, wenn sie nur die Anweisung erhalte, regelmäßig zu kontrollieren. Daher käme eine Strafbarkeit wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB gerade nicht in Betracht. Zudem sei zu berücksichtigen, dass D. laut Zeugenaussagen selbst nicht geschlagen habe. Daher scheide eine mittäterschaftliche Begehungsweise aus.

L. zeigt sich zudem fassungslos über das lange Warten auf eine Genehmigung zur Behandlung der Nasenfraktur des A. Zugleich zieht er aber die Aussage des Geschädigten R. in Zweifel, "der geschlagen worden sein will". Es sei verwunderlich, dass der Geschädigte, der angibt seit 1,5 Jahren unter Schmerzen zu leiden, nie beim Arzt gewesen sei.

Im Ergebnis käme für D. nur eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung in Betracht, die mit einer Freiheitsstrafe, die mit 2 Jahren auf Bewährung auszusetzen sei, abzugelten sei. Die von der StA angesetzte Geldbuße sei vor dem Hintergrund des Einkommens des D. viel zu hoch angesetzt.

8. Urteil:

D. wird zu 2 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, Vorstrafen (u.a. schwerer Raub) werden berücksichtigt.

N. wird zu 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Strafe wird auf drei Jahre Bewährung mit Bewährungshelfer ausgesetzt.

In seinen Ausführungen macht der Richter deutlich, dass für ihn die Freiheitsberaubung besonders schwer wiegt. Dabei macht er darauf aufmerksam, dass "wir" in Deutschland schnell von Folter sprächen, wenn sich in anderen Ländern solche Sachverhalte abspielen. Für ihn sei es in keiner Weise nachzuvollziehen, dass drei Geflüchtete zum Schutz der anderen Geflüchteten und ihrer selbst zur Deeskalation zu dritt (gemeinsam) in den kleinsten auffindbaren Raum gesperrt werden. Dies sei das Gegenteil von Fürsorge, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser Raum ohne Matratzen o.ä. absolut ungeeignet zur Unterbringung für eine ganze Nacht sei. Darüber habe während des ganzen Geschehens mangels Dolmetscher*innen keine Möglichkeit der Kommunikation zwischen Geflüchteten und Wachmännern bestanden.

Der Richter widerspricht Verteidiger L., der auf Widersprüchlichkeiten in den Aussagen der Zeugen hingewiesen hatte und betont, dass für ihn keine Zweifel an den Aussagen der Geschädigten bestünden. Ein mögliches Motiv sei gewesen, den Geflüchteten, die für Unruhe gesorgt hatten, eine Abreibung zu verpassen.

Anmerkung:

Die Angeklagten haben Berufung eingelegt.

<http://www.noz.de/lokales/lingen/artikel/860710/fluechtlinge-misshandelt-in-lingen-wachleute-legen-berufung-ein>